

## Aktualisierung der Personalkostensätze – Nr. 3.4.2 der Fördergrundsätze 3.0 und 3.1

Mit Rundschreiben vom 29.07.2022 teilte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Durchschnittswerte des Jahres 2021 für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) mit.

Die Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds bei der DRV KBS Förderperiode 2014 – 2020 geben für die Personalausgaben bei Projektförderungen ohne Besserstellungsverbot Beträge für das höchstens förderfähige AG-Brutto (Jahr) vor.

Ab dem 01.08.2022 werden die in den Fördergrundsätzen genannten Höchstbeträge auf Basis des aktuellen Rundschreibens des BMF wie folgt angepasst:

|   | AG-Brutto (Jahr) |
|---|------------------|
| Sonstiges Personal                        | 55.718,00 €      |
| Finanztechnische Abwicklung (nur FG: 3.1) | 68.347,00 €      |
| Projektpersonal                           | 76.546,00 €      |
| Projektleitung                            | 89.043,00 €      |

Die Berechnung der Höchstbeträge für die Finanztechnische Abwicklung gilt nur für die Fördergrundsätze 3.1. Dabei wurden die Beträge aus der Gruppe E9b zugrunde gelegt.

Bereits bewilligte Zuwendungen erhöhen sich dadurch nicht.

Grundsätzlich gilt: sollen die Personalausgaben für eigenes Personal entsprechend der höheren PKS abgerechnet werden, muss dies durch Einsparungen in anderen Ausgabepositionen ausgeglichen werden.

**Diese Aktualisierung bezieht sich ausschließlich auf die Fördergrundsätze 3.0 und 3.1 .**

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Fördergrundsätze 3.0 und 3.1 unverändert bestehen.